

Checkliste zur Prüfung konventioneller Aromen für den Einsatz in Biolebensmitteln							
Rechtlicher Bezug	Produktkriterium	Prüfkriterium	Prüfstein	Geprüft			
				ja	nein	Datum	Wer
EG-VO Nr. 1334/2008 Art. 16 (4)	Zusammensetzung des natürlichen X-Aromas bzw. X-Extraktes	Angabe „natürliches X-Aroma“ bestätigt	Spezifikation (Bestätigung der Einstufung/Bezeichnung als „natürliches X-Aroma“) Gegebenenfalls zusätzlich Bestätigung der Konformität mit Beschluss 2012/29 des ALS (nur in Deutschland)				
EG-VO Nr. 1334/2008 Erwägungsgrund 26		Wurden die restlichen 5 % des aromatisierenden Bestandteils nur zur Standardisierung des Aromas eingesetzt?	Spezifikation (Bestätigung der Einstufung/Bezeichnung als „natürliches X-Aroma“)				
EG-VO Nr. 1334/2008 Art. 3 d) i) in Verbindung mit Art. 3 (3)	Aromaextrakt aus Lebensmitteln	Ist das Aromaextrakt nur aus einem Lebensmittel gewonnen worden (inklusive der erweiterten Definition von Lebensmitteln)*	Spezifikation (Bestätigung der Bezeichnung als „natürliches XAroma“ laut EG-VO Nr. 1334/2008)				
EU-VO Nr. 2018/848 Art. 11	GVO-Verbot	Wurden Stoffe eingesetzt, die GVO sind oder aus GVO hergestellt wurden?	produktbegleitendes Dokument / Spezifikation				
		Liegt eine GVO-Verbotserklärung für Stoffe aus oder durch GVO vor?	Verbotserklärung				
EU-VO Nr. 2018/848 Art. 7	Verbot von technisch hergestellten Nanomaterialien	Wurden technisch hergestellten Nanomaterialien eingesetzt?	produktbegleitendes Dokument / Spezifikation				
EU-VO Nr. 2018/848 Art. 9	Verbot von ionisierenden Strahlen	Wurden ionisierenden Strahlen im Aroma oder in den Ausgangsstoffen eingesetzt?	produktbegleitendes Dokument /Spezifikation				

*Aktuell sind keine Aromaextrakte aus Nicht-Lebensmitteln in der EU zugelassen. Sobald Aromaextrakte aus Nicht-Lebensmitteln in der EU zugelassen sind, muss bestätigt werden, dass diese nicht enthalten sind.